

21.09.89

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen
(Embryonenschutzgesetz - ESchG)

Punkt 9 a) der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 1

§ 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist Nummer 1 zu streichen.
- b) In Absatz 1 Nummer 2 sind die Worte "der Frau" und "von der Eizelle stammt" zu streichen.
- c) In Absatz 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:
"4. einer Frau einen Embryo vor Abschluß seiner Einnistung in der Gebärmutter zu Forschungszwecken entnimmt,".
- d) In Absatz 1 ist Nummer 5 zu streichen.
- e) In Absatz 2 sind die Worte "der Frau" und "von der die Eizelle stammt" zu streichen.
- f) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Herstellung und Verwendung von Embryonen zu Forschungszwecken soll unter Strafe gestellt werden. Andere im Entwurf enthaltene, aber unvollständig erfaßte Tatbestände sind einer umfassenden Gesamtergelung zuzuführen.

Ausgeliefert am
21. SEP. 1989

4.7.18/83

- 2 -

Es erscheint ferner nicht angemessen, generell und ausnahmslos die sog. gespaltene Mutterschaft zu verhindern und entsprechende Vorbereitungshandlungen unter Strafsanktion zu stellen. Eine solche Lösung wäre ausschließlich bei der kommerziellen, nicht jedoch bei der altruistischen Leihmutterschaft vertretbar.

Die vorgeschlagenen Streichungen in § 1 des Entwurfs sollen eine voreilige gesetzliche Festschreibung verhindern und die Möglichkeit einer differenzierten Lösung dieser Problematik an anderer Stelle, etwa im Rahmen eines Fortpflanzungsmedizingesetzes, offenhalten.